



Zum 1. 7. 2005 profitieren Sie als Arbeitgeber: Die Krankenkassenbeiträge müssen um 0,9 % gesenkt werden

Neuregelungen zum Zahnersatz bringen Ihnen als Arbeitgeber Vorteile durch gesetzlich verordnete Beitragsreduzierung: Zum 01. 07. 2005 treten Neuregelungen zum Zahnersatz in Kraft. Seit dem 26. 11. 2004 ist es (durch den Bundestag gegen den Einspruch des Bundesrats) beschlossene Sache, dass die Versicherung für Zahnersatzleistungen im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen verbleibt. Damit wurde die ursprüngliche Absicht aufgegeben, die Kosten für Zahnersatz durch eine aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegliederte Zusatzversicherung aufzubringen.

Grund für diesen Meinungsumschwung waren die zusätzlich erforderlichen **Verwaltungsaufwendungen**. Diese hätten einen nicht unerheblichen Anteil der Beitragseinnahmen verbraucht. Die **Kosten** für die Zahnersatzversicherung tragen die **Versicherten allein**. Sie als **Arbeitgeber** sind hieran ab dem 01. 07. 2005 finanziell **nicht** mehr beteiligt. Für die Zahnersatzversicherung wird ein **Beitragssatz** von 0,4 Prozentpunkten erhoben.

Vorgesehen war außerdem, dass die gesetzlich Krankenversicherten ab dem 01. 01. 2006 einen Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,5 % des Arbeitsentgelts entrichten sollten. Dieses Vorhaben wurde mit der Änderung zum Zahnersatz **zusammengelegt**. **Konsequenz ist**, dass gesetzlich **Krankenversicherte** bereits ab dem 01. 07. 2005 einen um 0,9 Prozentpunkte **höheren Beitrag** zahlen müssen als ihre Arbeitgeber.

So sieht die Beitragsaufteilung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 01. 07. 2005 aus:

Beitragsbeispiel bis 30. 06. 2005:

Krankenkassenbeitragssatz 14,9 % (angenommener Beitragssatz)

- **Arbeitnehmerbeitragsanteil** 7,45 %
- Ihr **Arbeitgeberanteil** 7,45 %

Beitragsbeispiel ab 01. 07. 2005:

Krankenkassenbeitragssatz 14 % (Pflichtabsenkung um 0,9 Prozentpunkte)

- **Arbeitnehmerbeitragsanteil** 7,9 %
- Ihr **Arbeitgeberanteil** 7 %

Zusätzliche wichtige Information für Ihre Beschäftigten:

- Versicherte, die in Erwartung der früher vorgesehenen Möglichkeit, sich privat gegen die Zahnersatzkosten abzusichern, bereits einen privaten Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, haben ein Sonderkündigungsrecht.
- Die Härtefallregelungen bleiben beim Zahnersatz bestehen. Das bedeutet, Versicherte, die durch die Zahnersatzkosten unzumutbar belastet würden, können auch nach dem 01.07.2005 noch die Kostenübernahme in Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten beanspruchen. Diese Kostenübernahme wird auf höchstens den doppelten Festzuschuss begrenzt. Verweisen Sie in solchen Fällen Ihre Mitarbeiter unbedingt an deren Krankenkasse.